



Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.  
im Deutschen Jagdverband | Anerkannter Naturschutzverband nach § 67 LNatSchG

---

# FRAGEN UND ANTWORTEN für die schriftliche Jägerprüfung in Baden-Württemberg

29. März 2018



**LandesJagdVerband**  
Baden-Württemberg e.V.

---

## 4 PRÜFUNGSFACH

Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht,  
Jagdeethik



**Fragen:**

**4 PRÜFUNGSFACH**

**Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, Jagdethik**

**4.1 Jagdrecht (JWMG), Tierschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht**

**1 Welche Rechtsgrundlagen gelten für die Jagdausübung in Baden-Württemberg?**

- a) Jagd- und Wildtiermanagementgesetz
- b) Landesjagdgesetz
- c) Bundeswildschutzverordnung
- d) Bundesjagdzeitenverordnung

**2 Welche Ziele umfasst das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz?**

- a) Jagd als naturnahe Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut
- b) Schutz des Bestandes bedrohter Wildtierarten.
- c) Erzeugung von kapitalen Trophäenträgern
- d) Förderung des jagdlichen Brauchtums.
- e) Etablierung geeigneter Instrumente des Wildtiermanagements.

**3 Was gehört zum Wildtiermanagement?**

- a) Wildtierforschung
- b) Wildtiermonitoring
- c) Wildbretvermarktung
- d) Maßnahmen zum Erhalt der Fledermausbestände

**4 Welchen Zeitraum umfasst das Jagdjahr?**

- a) 1. April bis 31. März
- b) 1. Januar bis 31. Dezember
- c) 1. Oktober bis 30. September
- d) 1. Mai bis 30. April

**5 Dass bei der Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit zu beachten sind,**

- a) ist ein Grundsatz des Bürgerlichen Rechts.
- b) ist nur eine Verfahrensvorschrift für die Disziplinarausschüsse der Jägervereinigungen.
- c) ist Tradition, aber nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt.
- d) ist im JWMG gesetzlich vorgeschrieben.

**6 Auf welche Tätigkeiten erstreckt sich die Jagdausübung?**

- a) Versorgen und Verwerten von Wild.
- b) Aufsuchen und Nachstellen von Wild.
- c) Erlegen und Fangen von Wild.
- d) Aussetzen von Wild.

**7 Was gehört zur Jagdausübung?**

- a) Blattjagd
- b) Fallenjagd
- c) Bau eines Hochsitzes
- d) Füttern von Rehwild im Rahmen einer Fütterungskonzeption



---

**8 Welche Ziele verfolgt die Hege im Rahmen des JWMG?**

- a) Möglichst hoher Wildbestand.
- b) Kapitale Trophäenträger.
- c) Förderung bedrohter Wildarten.
- d) Artenreicher Wildbestand.
- e) Gesunde, an den Lebensraum angepasste Wildpopulation.

---

**9 Wozu dient die Hege?**

- a) Stabilisierung des Bestandes bedrohter Wildarten.
- b) Erhaltung gesunder Populationen heimischer Wildtierarten.
- c) Pflege von Wildtierlebensräumen.
- d) Anhebung von Schalenwildbeständen.

---

**10 Wie muss die Hege nach § 5 des JWMG durchgeführt werden?**

- a) Die Hege muss so durchgeführt werden, dass gesunde Populationen an Wildtieren die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht beeinträchtigen.
- b) Die Hege muss so durchgeführt werden, dass der Bestand bedrohter Wildtierarten stabilisiert wird.
- c) Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschaden, möglichst vermieden werden.
- d) Die Hege muss so durchgeführt werden, dass ein möglichst hoher Wildbestand gesichert ist.
- e) Die Hege muss so durchgeführt werden, dass allen Wildtierarten jederzeit ausreichend Kraftfutter zur Verfügung steht.

---

**11 Welche Aussagen sind richtig? Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass**

- a) ein möglichst hoher Wildbestand erhalten bleibt.
- b) keine übermäßigen Wildschäden entstehen.
- c) ein gesunder Wildbestand erhalten bleibt.
- d) die Belange von Naturschutz- und Landschaftspflege berücksichtigt werden.
- e) ein möglichst geringer Wildbestand erhalten bleibt.

---

**12 Welche Managementstufen unterscheidet das JWMG?**

- a) Nutzungsmanagement
- b) Entwicklungsmanagement
- c) Jagdmanagement
- d) Naturschutzmanagement
- e) Schutzmanagement

---

**13 Welche Arten werden grundsätzlich dem Nutzungsmanagement unterstellt?**

- a) Arten, deren Bestand in Baden-Württemberg nicht hinreichend geklärt ist.
- b) Streng geschützte Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz.
- c) Arten, die in für sie geeigneten Lebensräumen mit einer ausreichenden Population vorkommen.
- d) Arten, deren weitere Ausbreitung den Zielen des JWMG entgegenstehen.

---

**14 Welche Wildarten unterliegen dem Nutzungsmanagement?**

- a) Rehwild
  - b) Hase
  - c) Rebhuhn
  - d) Schwarzwild
  - e) Baummardeer
-



**15 Welche Wildart unterliegt dem Entwicklungsmanagement?**

- a) Steinmarder
- b) Fuchs
- c) Auerhahn
- d) Fasan
- e) Kormoran

**16 Welche Arten werden grundsätzlich dem Entwicklungsmanagement unterstellt?**

- a) Arten, deren Ausbreitung den Zielen des Gesetzes entgegenstehen.
- b) Arten, deren Bestände in Baden-Württemberg zurückgehen.
- c) Arten, die in Baden-Württemberg stark gefährdet sind.
- d) Arten, die einer besonderen Hege bedürfen.

**17 Welche Wildarten unterliegen dem Schutzmanagement?**

- a) Wanderfalke
- b) Kormoran
- c) Elster
- d) Iltis
- e) Hermelin

**18 Ein Fahrer, der in Baden-Württemberg ein Stück Wild anfährt, ist nach dem JWMG verpflichtet, dies dem Jagdausübungsberechtigten, der Gemeindebehörde oder der Polizei zu melden. Dies gilt für**

- a) Frischlinge
- b) Füchse
- c) Rehwild
- d) Feldhasen

**19 Der Führer eines Kraftfahrzeuges hat ein Stück Schalenwild angefahren und offensichtlich schwer verletzt. Er ist nach dem JWMG verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen. Bei welchen Stellen kann der Autofahrer dies anzeigen?**

- a) Bei dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten.
- b) Bei der Versicherung.
- c) Bei dem Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.
- d) Bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle.
- e) Bei der Gemeindebehörde innerhalb deren Gemarkung die Straße liegt.

**20 Wem steht das Aneignungsrecht an einem überfahrenen Reh zu?**

- a) Dem Revierinhaber, durch dessen Revier die Straße führt, auf der das Reh überfahren wurde.
- b) Dem Landratsamt, um es ordnungsgemäß zu beseitigen.
- c) Dem Straßenbaustraßenbauer.
- d) Stets dem Revierinhaber, in dessen Revier sich die Gemeindeverwaltung befindet, bei der das Reh abgegeben wurde.
- e) Dem Kraftfahrer, der durch den Unfall erheblichen Schaden erlitten hat.

**21 Welches in seinem Jagdbezirk verendet aufgefundene Tier darf der Jagdausübungsberechtigte NICHT in Besitz nehmen, um es z.B. präparieren zu lassen?**

- a) Baumarder
- b) Dachs
- c) Fuchs
- d) Siebenschläfer
- e) Eichelhäher



**22 Ein beschossenes Stück Schalenwild verendet in Sichtweite von der Jagdbezirksgrenze in einem benachbarten Jagdbezirk. Der Schütze will nach dem Versorgen das Wild mitnehmen. Darf er das?**

- a) Nein, weil es in Sichtweite niedergegangen ist.
- b) Nein, weil dies durch die gesetzliche Wildfolge so geregelt ist.
- c) Nein, auch wenn er sofort am nächsten Tag den Revierinhaber des betroffenen Jagdreviers verständigt.
- d) Ja, er muss es aber unverzüglich dem Reviernachbarn abliefern.

**23 Sie finden im Winter einen verhungerten Waldkauz. Dürfen Sie ihn sich aneignen?**

- a) Ja, aber nur wenn er im eigenen Revier gefunden wurde.
- b) Ja, aber nur wenn ich ihn anschl. für eigene Zwecke präparieren lasse.
- c) Nein, da der Waldkauz laut Naturschutzgesetz besonders geschützt ist und daher Besitzverbot gilt.
- d) Ja, da der Waldkauz dem Jagdrecht unterliegt und ich ihn mir als Jagdscheininhaber daher aneignen darf.

**24 In Ihrem Revier wird ein Biber überfahren, dürfen Sie sich ihn aneignen und verkaufen?**

- a) Ja, ich darf ihn mir aneignen und verkaufen.
- b) Ja, ich darf ihn mir aneignen, aber nicht verkaufen.
- c) Nein, ich darf ihn mir weder aneignen noch verkaufen.
- d) Ja, aber erst nach Genehmigung durch die untere Jagdbehörde.

**25 Welche Wildtiere dürfen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte nach Genehmigung durch die untere Jagdbehörde in befriedeten Bezirken fangen oder töten und sich aneignen?**

- a) Wildkatze
- b) Wildkaninchen
- c) Steinmarder
- d) Fuchs
- e) Habicht

**26 Wer darf sich Abwurfstangen aneignen?**

- a) Jedermann.
- b) Der Grundstückseigentümer.
- c) Derjenige, der in dem betreffenden Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt ist.
- d) Derjenige, der in dem betreffenden Jagdbezirk einen Jagderlaubnisschein besitzt.

**27 Welche Arten von Jagdbezirken werden nach dem JWVG unterschieden?**

- a) Staatliche und kommunale Jagdbezirke
- b) Wald- und Feldjagdbezirke
- c) Befriedete und nicht befriedete Bezirke
- d) Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke

**28 Wie groß muss die land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche zusammenhängender Grundflächen, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, sein, damit sie einen Eigenjagdbezirk bilden?**

- a) 60 Hektar
- b) 75 Hektar
- c) 150 Hektar
- d) 250 Hektar
- e) 1000 Hektar

**29 Zählen eingezäunte Forstkulturen bei der Berechnung der Mindestgröße eines Eigenjagdbezirks mit?**

- a) Nein, diese Flächen zählen nicht mit, weil sie nicht bejagt werden können.
- b) Nein, aber nur so lange, wie die Jagd auf diesen Flächen ruht.
- c) Ja, sie zählen aber nur zur Hälfte, weil auf diesen Flächen die Jagd nur eingeschränkt möglich ist.
- d) Ja, diese Flächen zählen mit ihrer Gesamtfläche bei der Berechnung mit.



**30 Welche Aussage zur Mindestgröße gemeinschaftlicher Jagdbezirke ist richtig?**

- a) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 150 ha zusammenhängende Grundfläche.
- b) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 300 ha, wobei mindestens 75 ha zusammenhängende Grundfläche sein müssen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.
- c) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 150 ha, wobei mindestens 75 ha zusammenhängende Grundfläche sein müssen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.
- d) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 250 ha.

**31 Wie groß müssen Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, im Zusammenhang sein, damit sie einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden?**

- a) 75 Hektar
- b) 150 Hektar
- c) 250 Hektar
- d) 1000 Hektar

**32 Wer kann beantragen, eine Fläche im gemeinschaftlichen Jagdbezirk aus ethischen Gründen zu befrieden?**

- a) Ein Tierschutzverein.
- b) Ein anerkannter Naturschutzverband.
- c) Das örtliche Pfarramt.
- d) Eine natürliche Person.

**33 Wie groß muss jeder Teil in der Regel mindestens sein, damit die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke zugelassen werden kann?**

- a) 75 Hektar
- b) 150 Hektar
- c) 250 Hektar
- d) 1000 Hektar

**34 Wie nennt man das Verfahren, mit dem Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen gestaltet werden können?**

- a) Begradigung
- b) Entflechtung
- c) Abrundung
- d) Neugestaltung

**35 Die Jagd ruht**

- a) auf stehenden Gewässern.
- b) auf fließenden Gewässern.
- c) auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören.
- d) grundsätzlich in allen Naturschutzgebieten.
- e) in befriedeten Bezirken.

**36 Welche Aussagen sind richtig? Zu den gesetzlich befriedeten Bezirken gehören immer**

- a) eingezäunte Hausgärten, die unmittelbar an ein bewohntes Anwesen anschließen.
- b) bewohnte Gebäude.
- c) Golfplätze.
- d) Feldscheunen mit eingezäunter Viehweide.
- e) eingezäunte Obstplantagen in der Feldflur.



**37 Welche Aussagen sind richtig? Zu den gesetzlich befriedeten Bezirken gehören immer**

- a) Gehege.
- b) umzäunte Fischweiher mit Geräteschuppen.
- c) öffentliche Anlagen.
- d) Friedhöfe.
- e) eingezäunte Hausgärten, die unmittelbar an ein bewohntes Anwesen anschließen.

**38 In Ihrem Revier gibt es eingezäunte Viehweiden. Welche Aussagen sind zutreffend?**

- a) Wenn kein Weidevieh auf der Weide ist, darf dort auch gejagt werden.
- b) Eingezäunte Viehweiden sind kein befriedeter Bezirk.
- c) In eingezäunten Viehweiden darf nicht gejagt werden.
- d) Eingezäunte Viehweiden dürfen durch den Jagdausübungsberechtigten nicht betreten werden.

**39 Was gilt hinsichtlich der Nachsuche in befriedeten Bezirken?**

- a) Die Nachsuche auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild in unmittelbar an eine Behausung anstoßenden eingefriedeten Hofräumen und Hausgärten ist zulässig.
- b) Bei der Nachsuche auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild in befriedeten Bezirken steht das Aneignungsrecht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten zu.
- c) Die Nachsuche auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild in Gebieten, in denen die Jagd ruht, ist nicht zulässig.
- d) Die Nachsuche auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild in öffentlichen Anlagen, die von der Jagdbehörde für befriedet erklärt wurden, ist nicht zulässig.

**40 Welche Aussagen über den Gebrauch von Schusswaffen im Zusammenhang mit Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken sind richtig?**

- a) Ist der Gebrauch einer Schusswaffe zur unverzüglichen Tötung eines Wildes notwendig, um ihm erhebliche Schmerzen oder Leiden zu ersparen (Fangschuss), so bedarf ein Jagdausübungsberechtigter keiner Erlaubnis.
- b) Schusswaffen dürfen in befriedeten Bezirken mit Erlaubnis der Waffenbehörde verwendet werden.
- c) Schusswaffen dürfen in befriedeten Bezirken niemals verwendet werden.
- d) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gefährdung von Menschen nicht zu befürchten und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist.

**41 Wer gehört einer Jagdgenossenschaft an?**

- a) Alle Jäger eines gemeinschaftlichen Jagdbezirktes.
- b) Alle Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, mit Ausnahme der Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf oder deren Grundflächen befriedet sind.
- c) Alle Eigenjagdbesitzer.
- d) Alle Jäger der Gemeinde, soweit sie ein Wohnhaus besitzen.

**42 Welche Bestimmungen muss eine Jagdgenossenschaftssatzung enthalten?**

- a) Die Erfassung aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft und die von ihnen vertretenen Flächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk.
- b) Bestimmung über die Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung.
- c) Verzeichnis der Jagdpächter.
- d) Bestimmungen über die Art der Verpachtung.

**43 Wann muss eine Jagdgenossenschaftsversammlung einberufen werden?**

- a) In dem Turnus, der in der Satzung der Jagdgenossenschaft genannt ist.
- b) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.
- c) Wenn bei einem laufenden Pachtvertrag mit mehreren Pächtern ein neuer Pächter in ein Pachtverhältnis eintritt.
- d) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundfläche vertreten, dies verlangt.



**44 Wann wird ein Jäger jagdpachtfähig?**

- a) Wenn er den 3. Jahresjagdschein gelöst hat.
  - b) Wenn er Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist und vorher schon einen solchen während dreier Jagdjahre in Deutschland besessen hat.
  - c) Wenn er 3 Jahre einen ausländischen Jahresjagdschein besessen hat.
  - d) Wenn er die Jägerprüfung bestanden und einen Jahresjagdschein gelöst hat.
- 

**45 Wie können in Deutschland Inhaber eines gültigen Jagdscheins an der Ausübung des Jagdrechts beteiligt werden?**

- a) Durch Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft.
  - b) Durch Mitgliedschaft in einem Hegering.
  - c) Durch die Erlangung einer Jagderlaubnis.
  - d) Durch die Pacht eines Jagdbezirks.
  - e) Durch die Anstellung oder Beauftragung durch die Jagdgenossenschaft.
- 

**46 Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts alleine zusteht, darf nicht mehr umfassen als**

- a) 150 ha
  - b) 250 ha
  - c) 999 ha
  - d) 1.000 ha
- 

**47 Wer ist Inhaber des Jagdrechts**

- a) Der Hegering
  - b) Die untere Jagdbehörde
  - c) Die Gemeinde
  - d) Der Grundstückseigentümer
  - e) Der Pächter eines Grundstücks
- 

**48 Welche Aussagen über Pachtverträge sind richtig?**

- a) Laufende Pachtverträge dürfen nicht um weniger als 6 Jahre verlängert werden.
  - b) Jagdpachtverträge sind schriftlich abzuschließen.
  - c) Die Mindestlaufzeit eines Jagdpachtvertrages soll mindestens 6 Jahre betragen.
  - d) Pachtverträge sind öffentlich-rechtliche Verträge.
  - e) Die Jagdbehörde kann den Vertrag binnen 3 Wochen nach Eingang der Anzeige beanstanden.
- 

**49 Wie viel Jahre beträgt die Mindestpachtzeit?**

- a) 6 Jahre
  - b) 7 Jahre
  - c) 9 Jahre
  - d) 10 Jahre
  - e) 12 Jahre
- 

**50 Der Jagderlaubnisschein bedarf zu seiner Gültigkeit**

- a) der Unterschrift eines der Mitpächter.
  - b) der Unterschrift aller Mitpächter, wenn keine gegenseitige Bevollmächtigung vorliegt.
  - c) der Genehmigung der Jagdbehörde.
  - d) der schriftlichen Genehmigung des Kreisjägermeisters.
-



**51 Welche Dokumente sind Voraussetzung für die erste Erteilung eines Jagdscheines?**

- a) Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung
- b) Nachweis über die jagdliche Ausbildung
- c) Waffensachkundenachweis
- d) Jägerprüfungszeugnis

**52 Welche Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass Personen die erforderliche Zuverlässigkeit zur Erteilung eines Jagdscheines nicht besitzen?**

- a) Leichtfertige oder missbräuchliche Verwendung von Waffen oder Munition.
- b) Wenn Personen die körperliche Eignung besitzen.
- c) Wenn mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgegangen wird.
- d) Wenn Waffen oder Munition nicht sorgfältig verwahrt werden.

**53 Welchen Personen muss der Jagdschein versagt werden?**

- a) Personen, die die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.
- b) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes sind.
- c) Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung nachweisen.
- d) Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind.

**54 Welche Aussage ist richtig?**

- a) Der Jagdschein gilt für das ganze Leben.
- b) Der Jagdschein wird nur für drei Jahre erteilt.
- c) Der Jagdschein wird nur für ein Jahr erteilt.
- d) Der Jagdschein kann als Jahresjagdschein für ein oder drei Jahre ausgestellt werden.

**55 Ein Jäger lässt sich am 15. Dezember 2017 einen Jahresjagdschein ausstellen. Wie lange ist dieser gültig?**

- a) bis zum 31. Dezember 2017
- b) bis zum 31. März 2018
- c) bis zum 14. Dezember 2018

**56 Wie lange gilt ein Tagesjagdschein?**

- a) Einen Tag.
- b) Eine Woche.
- c) 14 zwar bestimmte, aber nicht unbedingt zusammenhängende Tage.
- d) Drei aufeinander folgende Tage.
- e) 14 aufeinander folgende Tage.

**57 Welche Jagdhandlungen sind mit einem Jugendjagdschein zulässig?**

- a) Teilnahme an einer Baujagd als Jäger zusammen mit dem jagdlich erfahrenen Erziehungsberechtigten und drei weiteren Schützen
- b) Teilnahme mit seinem Vater, der auch Jäger ist, an einer Saujagd, an der insgesamt 8 Personen teilnehmen
- c) Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd als Jäger in Begleitung einer jagdlich erfahrenen Person
- d) Einzeljagd auf Rehwild ohne Begleitung
- e) Teilnahme an einer Drückjagd mit 15 Schützen als Jäger

**58 Welche Dokumente muss ein allein mit der eigenen Waffe jagender Jagdgast mit sich führen?**

- a) Waffenbesitzkarte
- b) Gültiger Jagdschein
- c) Auf seinen Namen lautende schriftliche Jagderlaubnis
- d) Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung
- e) Gültiger Führerschein



---

**59 Muss der Jahres-, Tages- oder Falknerschein während der Jagdausübung mitgeführt werden?**

- a) Nein
- b) Ja, immer
- c) Nur bei Gesellschaftsjagden
- d) Nur als Jagdgast

---

**60 Als Jungjäger erhalten Sie eine Jagderlaubnis. Der Jagdpächter beauftragt Sie im Winter mit der Kirmung des Rehwildes. Der zuständige Revierförster kontrolliert Sie dabei beim Befahren eines für den allgemeinen Verkehr gesperrten Waldwegs. Wie weisen Sie Ihre Fahrberechtigung nach?**

- a) Durch Ihren Jagdschein und die Waffenbesitzkarte.
- b) Durch Ihren Jagderlaubnisschein.
- c) Durch Ihren Führerschein und den Fahrzeugschein.
- d) Durch Ihren Jagdschein und den Personalausweis.

---

**61 Sie gelangen zu Ihrem Jagdbezirk nur über einen Jägernotweg. Welche Aussagen treffen zu?**

- a) Die Schusswaffe muss ungeladen sein.
- b) Sie dürfen Ihre unterladene Waffe mit sich führen.
- c) Die Schusswaffe muss sich im Überzug befinden oder mit verbundenem Schloss oder zerlegt mitgeführt werden.

---

**62 Für auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken errichtete Ansitzeinrichtungen gilt:**

- a) Sie dürfen nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers errichtet werden.
- b) Sie dürfen zum Zweck der Wildbeobachtung von jedermann betreten werden.
- c) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind sie dem Jagdnachfolger unentgeltlich zu überlassen.
- d) Nach Pachtende eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks hat der bisherige Pächter dem Jagdnachfolger auf dessen Verlangen die Ansitzeinrichtungen gegen Entschädigung zu überlassen.

---

**63 Welche Einschränkung gilt für jagdliche Einrichtungen in besonders geschützten Biotopen?**

- a) Es gibt keine Einschränkungen.
- b) Sie müssen aus natürlichen Materialien sein.
- c) Sie dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- d) Sie dürfen die Biotope nicht nachhaltig beeinträchtigen.

---

**64 Welche sachlichen Verbote sind nach dem JWMG zu beachten?**

- a) Die Ausübung der Baujagd an einem Kunstbau.
- b) Die Ausübung der Baujagd an einem Naturbau.
- c) Die Jagdausübung an oder über Gewässern mit Bleischrot.
- d) Der Schrotschuss auf Schalenwild mit Ausnahme des Fangschusses.
- e) Die Ausübung der Hasenjagd mit Bleischrot im Wald und auf der Feldjagd.

---

**65 Welche Straftatbestände sind im JWMG festgelegt?**

- a) Verstoß gegen das Nachtjagdverbot.
- b) Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit.
- c) Vorsätzlicher Abschuss von Wild, für das keine Jagdzeit festgesetzt wurde.
- d) Vorsätzlicher Abschuss von Elterntieren, die noch zur Aufzucht der Jungen erforderlich sind.

---

**66 Was wird als Straftat geahndet?**

- a) Vorsätzliche Erlegung einer ganzjährig geschonten Art.
- b) Verstoß gegen Fütterungsvorschriften.
- c) Vorsätzliche Erlegung eines führenden Elterntieres.
- d) Jagdausübung in befriedeten Bezirken.
- e) Verwendung einer nicht zugelassenen Falle.



---

**67 Wer Wild erlegt, für das die untere Jagdbehörde ein ganzjähriges Abschussverbot verfügt hat, der**

- a) begeht eine Ordnungswidrigkeit.
- b) kann nicht belangt werden.
- c) begeht eine Straftat.

---

**68 Was wird als Ordnungswidrigkeit geahndet?**

- a) Freilaufenlassen eines Hundes außerhalb des Einwirkungsbereichs und außerhalb der befugten Jagdausübung.
- b) Teilnahme an einer Bewegungsjagd ohne Schießnachweis.
- c) Baujagd am Kunstbau.
- d) Verwendung einer nicht zugelassenen Falle.
- e) Verwendung von Bleischrot bei der Hasenjagd.

---

**69 Es ist erlaubt, beim Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen:**

- a) Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte.
- b) Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind.
- c) Zielfernrohr mit einem roten Leuchtpunktabschauen.
- d) Künstliche Lichtquellen und Spiegel.

---

**70 Es ist erlaubt,**

- a) Mit einer Kastenfalle, Fallentyp A, Fasanen zu fangen.
- b) Mit Büchsenpatronen im Kaliber .243 Remington, deren E 100 2300 Joule beträgt, auf Gamskitze zu schießen.
- c) Bei der Schwarzwildjagd Zielfernrohre mit Leuchtpunktabschauen zu verwenden.
- d) Mit Posten einen Dachs zu erlegen.
- e) Die Drückjagd auf Rehwild auszuüben.

---

**71 Es ist erlaubt,**

- a) das Frettieren auf Kaninchen auszuüben.
- b) am 27. Dezember Enten zu jagen.
- c) die Treibjagd bei Mondschein auszuüben.
- d) mit Posten auf einen Dachs zu schießen.

---

**72 Es ist verboten,**

- a) mit Schrot auf Flugwild zu schießen.
- b) zur Bejagung von Schwarzwild fest mit der Waffe verbundene künstliche Lichtquellen während der Schussabgabe zu verwenden.
- c) auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E100) mehr als 1000 Joule beträgt.
- d) auf Rotwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E100) weniger als 2000 Joule beträgt.
- e) Rehwild zur Nachtzeit zu erlegen.

---

**73 Welche der nachfolgenden Aussagen mit Bezug auf die Nachtjagd sind richtig?**

- a) Die Nachtjagd auf Schwarzwild ist erlaubt.
  - b) Bei der Nachtjagd sind künstliche Lichtquellen verboten.
  - c) Nachtjagd ist die Jagd in der Zeitspanne von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang.
  - d) Die Nachtjagd ist generell verboten.
-



**74 Welche Zeit gilt nach dem JWMG als Nachtzeit?**

- a) Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang
- b) Eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang
- c) Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang
- d) Eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang
- e) Eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang

**75 Welche Wildtiere dürfen im Rahmen ihrer Jagdzeit während der Nachtzeit erlegt werden?**

- a) Fuchs
- b) Rehwild
- c) Schwarzwild
- d) Marder
- e) Damwild

**76 Ein Jagdfreund lädt Sie zum Ansitz auf Sauen und Rotwild ein. Um 22.30 Uhr kommt Ihnen ein Alttier mit Kalb. Dürfen Sie das Kalb erlegen?**

- a) Nein, es ist verboten, zur Nachtzeit Schalenwild zu erlegen.
- b) Ja, in Baden-Württemberg ist es erlaubt, weibliches Rotwild sowie Rotwildkälber zur Nachtzeit zu erlegen.
- c) Nein, weibliches Rotwild und Rotwildkälber dürfen in Baden-Württemberg nur bis 22.00 Uhr erlegt werden.
- d) Nein, außerhalb von einem Rotwildgebiet dürfen nur Kronenhirsche erlegt werden.

**77 Die Ausbreitung des Schwarzwildes in den letzten Jahren verlangt die Ausnutzung aller Jagdmöglichkeiten auf Schwarzwild. Welche Jagdarten oder Jagdmöglichkeiten sind ohne besondere behördliche Genehmigung gesetzlich zulässig?**

- a) Drückjagd.
- b) Verwendung von Nachtzielgeräten an der Kirrung.
- c) Verwendung von an der Waffe montierten Scheinwerfern bei der Nachtjagd.
- d) Anlage von Saufängen.
- e) Nachtjagd an der Kirrung.

**78 Zur Ausübung der Fangjagd benötige ich als Jagdscheininhaber**

- a) neben dem Jagdschein auch einen zusätzlichen Fallensachkundenachweis.
- b) neben dem Jagdschein einen Fallensachkundenachweis nur bei der Ausübung im befriedeten Bezirk.
- c) neben dem Jagdschein einen Fallensachkundenachweis bei Verwendung von Totfangfallen mit behördlicher Genehmigung.
- d) neben dem Jagdschein keinen zusätzlichen Fallensachkundenachweis.

**79 In Baden-Württemberg muss eine zugelassene und angemeldete Falle**

- a) jährlich neu angemeldet werden.
- b) bei Nichtgebrauch in einem verschlossenen Raum gelagert werden.
- c) mit einem von der Prüfstelle ausgegebenem Nummernschild gekennzeichnet sein.
- d) im Jagdbezirk immer in Verbindung mit einer Fanggenehmigung verwendet werden.

**80 Welche Voraussetzung müssen Fallen in Baden-Württemberg zum Lebendfang erfüllen?**

- a) Sie müssen bei der Prüfstelle vor der ersten Nutzung getestet werden.
- b) Sie müssen bei der Obersten Jagdbehörde registriert sein.
- c) Sie müssen den Anforderungen der DVO JWMG entsprechen.
- d) Sie müssen einen unversehrten Fang gewährleisten.
- e) Sie müssen registriert und gekennzeichnet sein.



**81 Was ist bei der Verwendung von zugelassenen und registrierten Lebendfangfallen im Jagdbezirk zu beachten?**

- a) Lebendfangfallen dürfen nur mit behördlicher Genehmigung eingesetzt werden.
- b) Lebendfangfallen müssen mindestens 2 mal täglich kontrolliert werden.
- c) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Gefahren für Menschen und nicht bejagbare Tiere vermieden werden
- d) Fallen müssen vor ihrer Verwendung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.
- e) Nicht-Jagdscheininhaber können mit einem einen Fallensachkundenachweis im Jagdbezirk mit Lebendfangfallen jagen.

**82 Ein Wohnhausbesitzer ohne Jagdschein will in seinem in Baden-Württemberg gelegenen, eingefriedeten Hausgarten Wildkaninchen fangen, die seine Gemüsebeete schädigen.**

- a) Er kann das jederzeit tun.
- b) Er muss gefangene Kaninchen beim Jagdpächter abliefern.
- c) Er darf nur mit Sachkundenachweis und Fanggenehmigung tätig werden.
- d) Er muss lediglich die Zahl der gefangenen Kaninchen der Jagdbehörde jährlich melden.

**83 Ihr Hausnachbar bittet Sie als zuständigen Jagdpächter, auf seiner Dachbühne einen Steinmarder zu fangen.**

- a) Sie benötigen dafür einen Sachkundenachweis.
- b) Sie dürfen nur tätig werden, wenn für das Grundstück eine behördliche Fanggenehmigung vorliegt.
- c) Sie können das ohne weiteres tun.
- d) Sie müssen einen lebend gefangenen Marder anderorts wieder freilassen.

**84 Für den Lebendfang sind folgende Fallen zulässig:**

- a) Kastenfallen nach Typ A und B der DVO JWMG
- b) Wieselwippbrettfalle
- c) Jungfuchsfallen aus Drahtgitter
- d) Röhrenfallen nach Typ C der DVO JWMG

**85 Welche der nachgenannten Fallen gehören zu den Lebendfang-Fallen?**

- a) Schwanenhals
- b) Kastenfalle
- c) Betonrohrfalle
- d) Abzugseisen

**86 Wie groß muss die Mündungsenergie der Geschosse bei Pistolen oder Revolvern mindestens sein, damit man mit ihnen in Baden-Württemberg die Fallenjagd ausüben kann?**

- a) 2000 Joule
- b) 1000 Joule
- c) 200 Joule
- d) 100 Joule

**87 Welche Aussagen sind richtig? Der Schuss auf Wild mit einer Kurzwaffe (Pistole oder Revolver) ist in Baden-Württemberg nur erlaubt**

- a) als Fangschuss, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt.
- b) als Fangschuss bei Wild mit einem Körpergewicht unter ca. 20 Kilogramm.
- c) wenn damit ein gesunder Hase in der Sasse erlegt wird
- d) bei der Fallenjagd, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 100 Joule beträgt.

**88 Wann ist der Schuss mit Pistole oder Revolver auf Wild zulässig?**

- a) Bei der Bau- und Fallenjagd.
- b) Generell bei Gesellschaftsjagden.
- c) Bei der Abgabe von Fangschüssen.



**89 Welche Mindestanforderungen muss eine Patrone im Kaliber 6,5 mm erfüllen, um auf ein erwachsenes Stück Schwarzwild verwendet werden zu dürfen?**

- a) Die Hülsenlänge muss mindestens 65 mm betragen.
- b) Die E 100 muss mindestens 1.000 Joule betragen.
- c) Die E 100 muss mindestens 2.000 Joule betragen.
- d) Die Mündungsenergie muss mindestens 2.000 Joule betragen.

**90 Ein Jäger führt eine Büchse im Kaliber 6,5 x 57 R, Geschossgewicht 6 g, V100 = 860 m/sec, E100 = 2217 Joule. Ist diese Patrone für Rotwild zugelassen?**

- a) Ja, weil das Kaliber nicht unter 6,5 mm ist und die E100 mehr als 2000 J beträgt.
- b) Nein, weil das Kaliber mehr als 7,0 mm betragen muss.
- c) Nein, weil das Geschoss weniger als 10 g wiegt.

**91 Mit Schrot darf ich erlegen**

- a) Federwild
- b) Erwachsenen Schwarzwild auf kurze Distanz
- c) Schalenwild beim Fangschuss
- d) Füchse und Marder

**92 Ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen erlaubt, Hasen und Enten mit der Kugel zu erlegen?**

- a) Grundsätzlich ja
- b) Grundsätzlich nein
- c) Ja, aber nur mit Kleinkaliber
- d) Ja, aber nur mit Großkaliber

**93 Dürfen gestreifte Frischlinge mit der Patrone .222 Remington in Baden-Württemberg erlegt werden?**

- a) Nein.
- b) Ja.
- c) Ja, aber nur wenn sie älter als 6 Monate sind.
- d)

**94 Sind vollautomatische Waffen zum Erlegen von Schalenwild zugelassen?**

- a) Nein
- b) Ja, wenn das Magazin nicht mehr als 2 Patronen fasst
- c) Ja, wenn das Magazin nicht mehr als 5 Patronen fasst
- d) Ja, wenn sich bei Betätigen des Abzuges maximal 2 Schüsse lösen

**95 Welche Wildtiere dürfen mit einem Kaliber unter 6,5 mm beschossen werden?**

- a) Rehwild, wenn die E100 mind. 1000 J beträgt
- b) Füchse
- c) Überläufer
- d) Rotwild
- e) Gestreifte Frischlinge

**96 Dürfen Kaninchen und Rehwild in Baden-Württemberg mit Pfeil und Bogen erlegt werden?**

- a) Nein.
- b) Ja, wenn die Auftreffenergie des Pfeils mindestens 1000 Joule beträgt.
- c) Ja, aber nur Rehwild.
- d) Ja, aber nur Kaninchen.



**97 Für welche Wildtierarten, die vom JWVG erfasst sind, ist eine Fütterungskonzeption notwendig?**

- a) Fütterung von Damwild.
- b) Ablenkungsfütterung von Enten und Gänsen.
- c) Ablenkungsfütterung von Schwarzwild.
- d) Fütterung von Fasanen.

**98 Welche Anforderungen muss eine Fütterungskonzeption für Rehwild erfüllen?**

- a) Sie muss bei der obersten Jagdbehörde (Ministerium) angezeigt werden.
- b) Sie muss von der oberen Jagdbehörde (Regierungspräsidium) genehmigt werden.
- c) Sie muss bei der unteren Jagdbehörde (Landratsamt) angezeigt werden.
- d) Sie muss die Ziele der Fütterung und die verwendeten Futtermittel benennen.
- e) Sie muss eine Fläche von mindestens 1500 Hektar bejagbarer Fläche umfassen.

**99 Welche Voraussetzungen müssen Fütterungskonzeptionen für Rotwild erfüllen?**

- a) Sie müssen eine Fläche von mindestens 1500 Hektar zusammenhängend bejagbarer Flächen umfassen.
- b) Sie müssen Fütterungsziele darstellen.
- c) Sie müssen Angaben zu verwendeten Futtermitteln enthalten.
- d) Sie müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Grundflächen von mindestens 2500 Hektar erfassen.
- e) Sie müssen der unteren Jagdbehörde schriftlich zur Genehmigung vorgelegt werden.

**100 Welche Aussage zur Fütterung von Schalenwild ist richtig?**

- a) Das Füttern von Schalenwild ist im Rahmen einer Fütterungskonzeption möglich.
- b) Im Umkreis von 300 Metern um eine zulässig betriebene Fütterung auf Schalenwild dürfen Füchse erlegt werden.
- c) Zum Füttern von Schalenwild darf verfaultes Obst verwendet werden.
- d) Zum Füttern darf altes Brot verwendet werden.

**101 Zur Fütterung und KIRRUNG von wiederkäuendem Schalenwild ist in Baden-Württemberg die Verwendung von Getreide grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich eine Getreideart darf in geringen Mengen Obstrestern beigemischt werden. Es handelt sich um**

- a) Mais
- b) Gerste
- c) Weizen
- d) Hafer

**102 Welche Futtermittel dürfen für die Fütterung und KIRRUNG von wiederkäuendem Schalenwild ausgebracht werden?**

- a) Grünfuttersilage
- b) Obstrestern mit geringer Haferbeimischung
- c) Eicheln
- d) Roskastanien
- e) Weizen, Roggen, Gerste

**103 Auch ohne Ausnahmegenehmigung der Jagdbehörde ist zur Futtergabe an Wild zugelassen**

- a) das Ausbringen von Apfeltrestern zum Ankirren von Rehwild.
- b) die Verabreichung von Arzneimitteln.
- c) die Verabreichung von Aufbaumitteln für den Wildkörper.
- d) die Verabreichung von Aufbaumitteln für die Gehörnmasse.



---

**104 Welche Futtermittel dürfen für die Fütterung und Kirschung von wiederkäuendem Schalenwild NICHT ausgebracht werden?**

- a) Grünfuttersilage
- b) Eicheln und Bucheckern
- c) Obsttrester mit geringer Haferbeimischung
- d) Rosskastanien
- e) Weizen, Roggen, Gerste

---

**105 Was ist bei der Wildfütterung für widerkäuendes Schalenwild zulässig?**

- a) Die Verwendung von Kartoffeln, Eicheln und Bucheckern.
- b) Die Verwendung von Rosskastanien.
- c) Die Verwendung von Grünsilage
- d) Die Verwendung von Mais

---

**106 Welche Futtermittel sind für wiederkäuendes Schalenwild zulässig?**

- a) Heu und Grünfuttersilagen
- b) Zuckerrüben
- c) getrocknete Rübenschnitzel
- d) Obsttrester mit einer Beimischung von 10 Volumenprozent Gerste
- e) Rosskastanien

---

**107 In welchem Umkreis von zulässigen Fütterungen darf Wild nicht erlegt werden?**

- a) Im Umkreis von 50 m
- b) Im Umkreis von 100 m
- c) Im Umkreis von 200 m
- d) Im Umkreis von 300 m
- e) Im Umkreis von 500 m

---

**108 Welche Aussage zur Ablenkungsfütterung für Schwarzwild in Baden-Württemberg ist richtig?**

- a) Mais und Druschabfälle sind als Futtermittel für eine Ablenkungsfütterung nicht zulässig.
- b) Die Zahl der Ablenkungsfütterungen je Revier und die zulässige Futtermenge ist beschränkt.
- c) Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild dürfen im Rahmen einer genehmigten Fütterungskonzeption nur im Wald mit einem Abstand von mehr als 300 m zum Waldrand betrieben werden.
- d) Bei Ablenkungsfütterungen dürfen zulässige Futtermittel in jedem Fall offen ausgebracht werden.

---

**109 Welche Futtermittel können Sie bei einer Ablenkungsfütterung von Schwarzwild einsetzen?**

- a) Hafer
- b) Kartoffeln
- c) Zuckerrüben
- d) Mais
- e) Weizen

---

**110 Was ist bei der Wildfütterung für Schwarzwild unzulässig?**

- a) Die Darbietung verdorbener Futtermittel.
- b) Die Verwendung von Mais und Getreide.
- c) Die Verfütterung von Bananen und Ananas.
- d) Die Verfütterung von altem Brot.



**111 Welche Aussagen zur KIRRUNG sind richtig?**

- a) Für Schwarzwild kann die zulässige Kirmenge pro Kirrplatz breitwürfig ausgebracht werden.
- b) Die Zahl der Rehwildkurrungen je Jagdbezirk ist auf eine Kurrung je angefangene 50 ha Waldfläche beschränkt.
- c) Für die Kurrung von Rehwild können 10 Liter zulässiger Futtermittel pro Kirrplatz ausgebracht werden.
- d) Für Schwarzwild dürfen Eicheln als Kirmittel verwendet werden.

**112 Welche Aussagen zur KIRRUNG sind richtig?**

- a) Für Rotwild können Rosskastanien verwendet werden.
- b) Für Damwild können im Revier gesammelte Eicheln verwendet werden.
- c) Für Enten darf nicht mehr als 1 Liter Futtermittel verwendet werden.
- d) Für Füchse können Schlachtabfälle vom Rind verwendet werden.
- e) Für Schwarzwild muss Getreide zur Kurrung so angeboten werden, dass anderes Wild keinen Zugang dazu hat.

**113 Die Zahl der zulässigen KIRSTELLEN pro Revier ist in Baden-Württemberg begrenzt bei**

- a) Schwarzwild
- b) Schalenwild
- c) Rehwild
- d) Wiederkäuendem Schalenwild
- e) Rotwild

**114 Die Futtermenge, die in Baden-Württemberg je KIRRUNG zulässig ist, ist gesetzlich geregelt. Welche Aussagen sind richtig?**

- a) Für alles Schalenwild dürfen je Kurrung bis zu 10 Liter ausgebracht werden.
- b) Für Schwarzwild dürfen nicht mehr als 1 Liter je Kurrung vorhanden sein.
- c) Für Schwarzwild dürfen bis zu 10 Liter je Kurrung ausgebracht werden.
- d) Für wiederkäuendes Schalenwild dürfen je Kurrung bis zu 10 Liter ausgebracht werden.
- e) Für wiederkäuendes Schalenwild dürfen je Kurrung bis zu 3 Liter ausgebracht werden.

**115 Rehwild darf in Baden-Württemberg mit geringen Futtermengen zur Erleichterung der Bejagung angelockt (gekurr) werden**

- a) zwischen dem 1. Dezember und dem 31. März.
- b) in der Jagdzeit.
- c) nur zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember.
- d) in der Jagdzeit zwischen dem 1. September und 15. Januar.

**116 Welche Aussagen zur Rehwildkurrung sind richtig?**

- a) Die Kirmenge ist nicht beschränkt.
- b) Die Kirmenge ist beschränkt auf 10 Liter je Kirrplatz.
- c) Die Art der Futtermittel ist nicht beschränkt.
- d) Obstrester mit Beimischung von bis zu 10 Volumenprozent Hafer darf verwendet werden.
- e) Die Zahl der Kurrungen je Jagdbezirk ist auf zwei beschränkt.

**117 Was ist im Revier für das Anlocken von Füchsen am Luderplatz zulässig?**

- a) Tote Haushühner.
- b) Teile von gesundem Wild aus dem Nachbarrevier.
- c) Hundefutter.
- d) Teile von gesundem Wild aus diesem Revier.



**118 Zur Beköderung eines Fuchsluderplatzes sind in Baden-Württemberg zulässig**

- a) geräucherter Fisch.
- b) verendete Haushühner.
- c) im Revier verunfalltes Wild.
- d) Aufbruch von Wild aus dem eigenen Revier.

**119 Welche Futtermittel sind für die KIRRUNG von Rot- und Damwild zulässig?**

- a) Grünfuttersilagen
- b) Getreide einschließlich Mais
- c) Rosskastanien
- d) Rüben

**120 Wie viele SchwarzwildkIRRUNGEN können Sie maximal in einem 500 ha großen Jagdbezirk mit einer Waldfläche von 235 ha betreiben?**

- a) 5 im Wald
- b) 5 im Wald, 5 im Feld
- c) 5 im Wald, im Feld unbegrenzt
- d) 2

**121 Welche Aussagen zur KIRRUNG von Schwarzwild sind richtig?**

- a) Die KIRRMenge ist auf 10 Liter pro Tag und KIRRung begrenzt.
- b) Die KIRRMenge ist auf 1 Liter pro KIRRplatz begrenzt.
- c) Die KIRRung muss im Wald erfolgen.
- d) Die KIRRung ist ganzjährig zulässig.
- e) Pro 100 ha Waldfläche im Revier ist eine KIRRung zulässig.

**122 Welche Aussage trifft bezüglich der Abschussmeldung / Streckenliste zu?**

- a) Die schriftliche Abschussmeldung für alles Schalenwild, außer Schwarzwild, hat innerhalb 3 Tagen nach der Erlegung zu erfolgen.
- b) Die schriftliche Abschussmeldung für alles Schalenwild, außer Schwarzwild, hat vierteljährlich zu erfolgen.
- c) Die schriftliche Abschussmeldung für alles Schalenwild, einschließlich Schwarzwild, hat monatlich zu erfolgen.
- d) Die Streckenliste für alles Wild ist der unteren Jagdbehörde am Ende des Jagdjahres vorzulegen.

**123 Für welche Wildarten wird von der unteren Jagdbehörde ein Abschussplan festgesetzt?**

- a) Fuchs
- b) Schwarzwild
- c) Rotwild
- d) Damwild
- e) Rehwild

**124 Für Wild, das bei der Nachsuche zur Strecke gebracht wird, gilt:**

- a) Wild wird immer auf den Abschussplan des Jagdausübungsberechtigten angerechnet, in dessen Bezirk es erlegt wurde.
- b) Krankgeschossenes Wild wird immer auf den Abschussplan des Jagdausübungsberechtigten angerechnet, in dessen Revier es krank geschossen wurde, auch wenn es erst bei einer Nachsuche im Nachbarrevier gefunden wird.
- c) Krankgeschossenes Wild, das bei einer erlaubten Nachsuche den Fangschuss im Nachbarrevier erhält, wird immer auf den Abschussplan des Nachbarreviers angerechnet.



**125 Welche Wildarten dürfen zur Bestandsstützung auch ohne Genehmigung der obersten Jagdbehörde ausgesetzt werden?**

- a) Rebhuhn
- b) Fasan
- c) Feldhase
- d) Wildkaninchen
- e) Schwarzwild

**126 Welche Wildarten dürfen zur Bestandsstützung ohne Genehmigung ausgesetzt werden?**

- a) Rehwild
- b) Fasan
- c) Rebhuhn
- d) Fuchs

**127 Ein Jagdpächter möchte in seinem Revier Fasane aussetzen. Wann darf er sie frühestens bejagen?**

- a) Im nächsten Monat.
- b) Im nächsten Jagdjahr.
- c) Im laufenden Jagdjahr.
- d) Im übernächsten Jagdjahr.

**128 Ein Jagdpächter möchte in seinem Revier Wildkaninchen aussetzen.**

- a) Dies ist ohne Einschränkung möglich.
- b) Dies ist nur mit Genehmigung der Obersten Jagdbehörde zulässig.
- c) Dies ist nur mit Genehmigung der Unteren Jagdbehörde zulässig.
- d) Dies ist grundsätzlich verboten. Behördliche Genehmigungen sind ausgeschlossen.

**129 Ein Jagdpächter möchte in seinem Revier Auerwild aussetzen.**

- a) Dies ist ohne Einschränkung möglich.
- b) Dies ist nur mit Genehmigung der Obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde zulässig.
- c) Dies ist grundsätzlich verboten. Behördliche Genehmigungen sind ausgeschlossen.
- d) Dies ist nur mit Genehmigung der Unteren Jagdbehörde zulässig.

**130 Was ist eine Wildfolgevereinbarung?**

- a) Eine Vereinbarung zwischen Jagdausübungsberechtigten über die Verfolgung von krank geschossenem oder schwerkrankem Wild, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt.
- b) Eine Vereinbarung zwischen zwei benachbarten Revierinhabern über die Verfolgung von gesundem Wild, das über die Reviergrenze wechselt.
- c) Eine Vereinbarung zwischen zwei benachbarten Jagdpächtern über die Pflicht zur Hege.
- d) Eine Vereinbarung zwischen mehreren Jagdpächtern eines Eigenjagdbezirks.

**131 Sie üben die gesetzliche Wildfolge auf ein beschossenes Stück Wild aus. Was tun Sie während des Aufenthaltes im Nachbarrevier mit Ihrer Schusswaffe?**

- a) Meine Schusswaffe verwahre ich im verschlossenen Kraftfahrzeug, da ich einen fremden Jagdbezirk zur Jagd ausgerüstet nicht betreten darf.
- b) Die Schusswaffe verstecke ich im eigenen Revier, da ich einen fremden Jagdbezirk nicht zur Jagd ausgerüstet betreten darf.
- c) Die Schusswaffe nehme ich mit ins Nachbarrevier. Die Wildfolge ist befugte Jagdausübung.
- d) Die Schusswaffe verbringe ich zuerst zu einem in der Nähe wohnenden Jagdkameraden zur sicheren Verwahrung, dann übe ich die Wildfolge aus.



**132 Ein von einem Jagdgast tödlich getroffener Fasan fällt in Sichtweite in einen Friedhof.**

- a) Er darf nicht nachgesucht werden, denn auf einem Friedhof ruht die Jagd.
- b) Der Betreiber des Friedhofes hat das Recht der Aneignung.
- c) Der Schütze darf nachsuchen und die Aneignung des Fasans zugunsten des Jagdausübungsberechtigten durchführen.
- d) Der Schütze darf zwar nachsuchen, muss aber den Fasan dem Betreiber des Friedhofs abliefern.

**133 Wer darf in Baden-Württemberg bei der gesetzlichen Wildfolge die Jagdreviergrenze überschreiten, wenn der Nachbar nicht erreichbar und keine Wildfolgevereinbarung schriftlich getroffen wurde?**

- a) Anerkannte Nachsuchegespanne.
- b) Der zur Jagdausübung Befugte mit einem brauchbaren Jagdhund, wenn nur dadurch schwerkrankes Wild vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden bewahrt werden kann.
- c) Der zur Jagdausübung Befugte, ohne brauchbaren Jagdhund, wenn das Wild nicht in Sichtweite verendet ist.

**134 Welche Voraussetzungen gelten für die Anerkennung von Nachsuchegespannen?**

- a) Der Nachsuchenführer muss einen gültigen Jagdschein besitzen.
- b) Der Nachsuchenführer muss Jagdpächter sein.
- c) Der Nachsuchenführer muss Mitglied in einer anerkannten Vereinigung der Jäger sein.
- d) Der Nachsuchenhund muss brauchbar für die Nachsuche unter erschwerten Bedingungen sein.
- e) Als Nachsuchenhunde können nur Bayerische Gebirgsschweißhunde und Hannoversche Schweißhunde zugelassen werden.

**135 Bei welchen Jagdarten müssen brauchbare Jagdhunde mitgeführt und zur Nachsuche verwendet werden?**

- a) Suchjagden
- b) Lockjagden
- c) Treibjagden
- d) Pirschjagd
- e) Bejagung von Federwild

**136 Bei welchen Jagdarten müssen brauchbare Jagdhunde mitgeführt werden?**

- a) Treibjagd auf Schwarzwild
- b) Ansitzjagd auf Schalenwild
- c) Fangjagd mit Fallen
- d) Jeglicher Jagd auf Federwild
- e) Treibjagd auf Feldhasen

**137 Welche Wildarten dürfen Sie bejagen, ohne einen brauchbaren Jagdhund mitzuführen?**

- a) Schwarzwild vom Ansitz aus.
- b) Tauben an einem Fahrsilo.
- c) Rehwild vom Ansitz aus.
- d) Fasane im Feld.
- e) Stockenten an stehendem Gewässer.

**138 Dürfen aus Wildgehegen ausgebrochene Tiere, die im Anhang des JWMG aufgeführt sind, bejagt werden?**

- a) Ja, immer.
- b) Ja, wenn der Eigentümer das Eigentum aufgegeben hat.
- c) Nein, so lange der Eigentümer die Verfolgung nicht aufgegeben hat.
- d) Nein, unter keinen Umständen.



**139 In welchen Monaten herrscht in Baden-Württemberg allgemeine Jagdruhe?**

- a) Mai
- b) April
- c) März
- d) Februar
- e) Januar

**140 Welche Wildarten sind ganzjährig von der Jagd verschont?**

- a) Baummartener
- b) Wildkatze
- c) Hermelin
- d) Luchs
- e) Dachs

**141 Welche Wildarten sind in Baden-Württemberg ganzjährig geschont?**

- a) Sumpfbiber (Nutria)
- b) Habicht
- c) Luchs
- d) Türkentaube
- e) Waschbär

**142 Welche Wildarten haben in Baden-Württemberg eine Jagdzeit?**

- a) Krickente
- b) Auerwild
- c) Knäkente
- d) Stockente
- e) Rebhuhn

**143 Für welchen Elternteil gilt das Bejagungsverbot in der Brut- und Setzzeit?**

- a) Immer nur für den weiblichen Teil.
- b) Immer nur für den männlichen Teil.
- c) Bei einigen Wildarten gibt es keinen besonderen Schutz für Elterntiere.
- d) Für beide, wenn der männliche Teil mit für die Aufzucht notwendig ist.

**144 Jagdzeiten für Schwarzwild - welche Angaben sind richtig?**

- a) Keiler können überall ganzjährig bejagt werden.
- b) Führende Bachen von gestreiften Frischlingen dürfen unabhängig von der Jagdzeit nicht bejagt werden.
- c) Frischlinge und Überläufer können ganzjährig bejagt werden.
- d) Keiler können im März und April im Wald bis zu 200 m vom Waldrand entfernt an der Kirmung bejagt werden.
- e) Keiler können im April im Wald bis zu 200 m vom Waldrand entfernt auf dem Wechsel erlegt werden.

**145 Welche Angabe bezüglich der Jagdzeiten von Rehwild ist richtig?**

- a) Rehböcke dürfen nach Abwurf des Gehörns grundsätzlich nicht mehr bejagt werden.
- b) Die Jagdzeit für Schmalrehe beginnt am 01.09.
- c) Im September kann alles Rehwild, unabhängig von Alter und Geschlecht bejagt werden.
- d) Die Jagdzeit auf alles Rehwild endet am 28.02.

**146 In welcher Zeit darf in Baden-Württemberg die Jagd auf Rehkitzte ausgeübt werden?**

- a) 1. September bis 31. Januar
- b) 1. August bis 15. Januar
- c) 1. September bis 28. Februar
- d) 1. November bis 15. Januar



**147 Wann haben Rehböcke Schonzeit?**

- a) 01.05. - 31.01
- b) 01.05. - 15.10.
- c) 16.10. - 30.4.
- d) 16.10. - 31.01.
- e) 01.02. - 30.04.

**148 Wann hat der Rehbock Jagdzeit?**

- a) 01. April bis 31. Januar
- b) 16. Mai bis 15. Oktober
- c) 01. Mai bis 31. Januar
- d) 01. Mai bis 15. Oktober

**149 Wann darf die Jagd auf Rehböcke ausgeübt werden?**

- a) Vom 01. August bis zum 31. Dezember.
- b) Vom 01. Mai bis 31. Januar
- c) Vom 01. Mai bis 31. Mai und vom 01. August bis zum 31. Januar.
- d) Vom 01. Mai bis 15. Juni und vom 01. August bis zum 31. Dezember.

**150 Sie schießen am 30. Januar durch einen Äserschuss einen Rehbock krank. Die Nachsuche bleibt erfolglos. Am 02. Februar haben Sie ihn wieder schussgerecht vor sich. Müssen Sie den Bock erlegen?**

- a) Nein, die Jagdzeit auf Rehböcke endet am 31. Januar.
- b) Ja.
- c) Nein, wenn der Abschussplan mittlerweile erfüllt ist.
- d) Nur dann, wenn er schon abgeworfen hat.
- e) Nur dann, wenn er noch nicht abgeworfen hat.

**151 Welche Wildtiere dürfen während des gesamten Monats Januar in Baden-Württemberg erlegt werden?**

- a) Rehkitze
- b) Stockenten
- c) Frischlinge
- d) Bache mit gestreiften Frischlingen
- e) Keiler

**152 In einem Jagdrevier in Baden-Württemberg beabsichtigt der Jagdpächter eine Drückjagd am 15. Januar durchzuführen. Welche Wildtiere darf er frei geben?**

- a) Bache mit gestreiften Frischlingen
- b) Überläufer
- c) Weibliches Rehwild
- d) Feldhase
- e) Rehbock

**153 Welche Wildtiere haben in Baden-Württemberg am 01. Dezember Jagdzeit?**

- a) Rehböcke
- b) Füchse
- c) Stockenten
- d) Wildkatze
- e) Luchs



**154 Welche Wildtiere haben in Baden-Württemberg am 01. August Jagdzeit?**

- a) Rehgeißen
- b) Füchse
- c) Stockenten
- d) Schmalrehe
- e) Rehböcke

**155 Welche Aussage zur Jagdzeit von Füchsen ist richtig?**

- a) Für Fuchsrüden gibt es keine Schonzeit.
- b) Jungfüchse können ab 01.05. ohne Einschränkung erlegt werden.
- c) Die Jagdzeit für Füchse ist vom 01.08. bis 28.02.
- d) Die Jagdzeit für Füchse ist vom 01.05. bis 28.02.

**156 Welche Angaben zur Jagdzeit von Marderhund, Luchs, Waschbär und Wildkatze sind richtig?**

- a) Alle Arten haben ganzjährige Jagdzeit unter Beachtung des Elterntierschutzes.
- b) Alle Arten haben eine Jagdzeit.
- c) Luchs und Wildkatze sind ganzjährig geschont.
- d) Waschbär und Marderhund haben eine Jagdzeit.

**157 Bei einem Treiben auf Hase und Fuchs in Baden-Württemberg ruft plötzlich ein Jäger "Flugwild" und deutet auf einen Eichelhäher. Der Eichelhäher fliegt in Schussposition auf Sie zu. Wie verhalten Sie sich?**

- a) Ich erlege den Eichelhäher, da er wie Elster und Rabenkrähe zu den Rabenvögeln gehört.
- b) Eichelhäher dürfen nur mit Weicheisenschroten erlegt werden. Da ich aber nur Bleischrote dabei habe schieße ich nicht.
- c) Ich schieße nicht, da Eichelhäher dem Naturschutzrecht unterliegen und nicht bejagt werden dürfen.
- d) Ich erlege den Eichelhäher, weil er als Nesträuber ganzjährige Jagdzeit hat.

**158 Welche Aussage zur Jagdzeit von Enten ist richtig?**

- a) Stockenten dürfen in der Zeit vom 15.09. bis 15.12. bejagt werden.
- b) Stockenten dürfen vom 01.09. bis 15.01. bejagt werden.
- c) Allen Entenarten haben eine Jagdzeit.
- d) Es gibt unterschiedliche Jagdzeiten für männliche und weibliche Enten.

**159 Welche Aufgaben hat der Wildtierbeauftragte bei der unteren Jagdbehörde?**

- a) Aufstellen von Abschussplänen für Schalenwild.
- b) Töten wildernder Hunde.
- c) Information und Beratung.
- d) Zuweisung von Wildarten in die Managementstufen.
- e) Koordinierung von Maßnahmen des Wildtiermonitorings.

**160 Wer kann Mitglied einer Hegegemeinschaft in deren Gebiet sein?**

- a) Alle Jagdscheininhaber
- b) Jagdpächter
- c) Eigenjagdbesitzer
- d) Jagdgenossenschaften
- e) Nur Jagdpächter, die auch Jagdgenossen sind



**161 Wer übt im Wildschadensverfahren die Funktion eines Sachverständigen aus?**

- a) Der Jagdausübungsberechtigte
- b) Der Kreisjägermeister
- c) Der Wildschadensschätzer
- d) Der Bürgermeister der Gemeinde
- e) Der Leiter des zuständigen Landwirtschaftsamtes

**162 Darf der Grundstückseigentümer zur Verhütung von Wildschäden Wild von seinem Grundstück verscheuchen?**

- a) Ja, aber er darf das Wild weder gefährden noch verletzen.
- b) Ja, aber nur Raubwild und Schwarzwild.
- c) Ja, alles Wild mit Ausnahme von doppelseitigen Kronenhirschen.
- d) Nein.

**163 In welchen Fällen kann nach dem JWMG ein ersatzpflichtiger Wildschaden entstehen?**

- a) Habicht schlägt Haustaube.
- b) Feldhase äst Feldsalat.
- c) Kaninchen nagt an Raps.
- d) Wildtauben nehmen Saat auf.
- e) Rehe verbeißen Reben in Weinbergen.

**164 Welcher Schaden ist nach dem JWMG wildschadensersatzpflichtig?**

- a) Riss eines Haushuhns durch den Fuchs.
- b) Verbiss von Jungbuchen durch Hasen.
- c) Verbiss von Reben durch Rehwild.
- d) Scharren der Rebhühner in der Maissaat.
- e) Eierraub des Marders im Hühnerstall.

**165 Was gilt als übliche Schutzvorrichtung?**

- a) Bei Rotwild ein Zaun von mindestens 1,8 m Höhe.
- b) Bei Rotwild ein Zaun von mindestens 1,5 m Höhe.
- c) Bei Schwarzwild Elektrozäune, die gewährleisten, dass sie wilddichten Zäunen in der Wirksamkeit gleichen.
- d) Bei Wildkaninchen ein Zaun von mindestens 1 m Höhe, der mindestens 30 cm in die Erde eingegraben ist
- e) Es gibt keine vorgeschriebenen Standards für Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden.

**166 Welche Mindesthöhe müssen die üblichen Schutzvorrichtungen bei Forstkulturen haben, die durch das Einbringen anderer, als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung durch Rehwild ausgesetzt sind?**

- a) 0,80 m
- b) 1,00 m
- c) 1,20 m
- d) 1,50 m

**167 Wie hoch muss ein Kulturzaun mindestens sein, der Sonderkulturen vor Rehwild schützen soll?**

- a) 1,00 m
- b) 1,50 m
- c) 2,00 m
- d) 2,50 m



168 Wie hoch muss ein Kulturzaun mindestens sein, der Sonderkulturen vor Rotwild schützen soll?

- a) 2,50 m
- b) 2,00 m
- c) 1,80 m
- d) 1,20 m

169 Als übliche Schutzvorrichtungen zur Vermeidung von Wildschäden durch Rehwild gelten in Baden-Württemberg wilddichte Zäune mit einer Höhe von

- a) 1,20 m
- b) 1,00 m
- c) 1,50 m
- d) 2,50 m
- e) 2,00 m

170 Ein hochwertiges Handelsgewächs im Sinne von § 55 JWMG bezüglich "Schutzvorrichtungen vor Wildschäden" ist

- a) Hafer.
- b) Erdbeeren
- c) Tabak.
- d) Gerste.
- e) Mais

171 Bei welcher Anpflanzung haftet der Jagdausübungsberechtigte nur dann für Wildschäden, wenn der Grundeigentümer oder Pächter die üblichen Schutzvorrichtungen erstellt und wilddicht erhalten hat?

- a) Weizenfeld
- b) Kartoffelacker
- c) Forstkultur mit Hauptbaumarten
- d) Baumschule

172 Welche Wildarten können ersatzpflichtigen Wildschaden verursachen?

- a) Wildkaninchen
- b) Fasan
- c) Damwild
- d) Ringeltaube
- e) Fuchs

173 Innerhalb welcher gesetzlichen Frist muss der Geschädigte spätestens einen von Schwarzwild verursachten Schaden an einer Wiese bei der zuständigen Gemeinde anmelden, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, wenn er Schadensersatz mit Aussicht auf Erfolg geltend machen will?

- a) Am ersten Werktag nach Kenntnisnahme
- b) Innerhalb einer Woche
- c) Innerhalb eines Monats
- d) Bis zu Beginn der Ernte

174 Welche Aussagen über fristgerechte Anmeldung von ersatzpflichtigem Wildschaden sind richtig?

- a) Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn sie einmal im Jahr bis zum 15. Mai bei der zuständigen Gemeinde angemeldet werden.
- b) Feldschäden müssen innerhalb eines Monats, Forstschäden innerhalb eines Vierteljahres angemeldet werden.
- c) Alle Wildschäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, müssen innerhalb einer Woche nachdem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erhalten hat, oder bei gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der zuständigen Gemeinde angemeldet werden.
- d) Alle Wildschäden sind innerhalb der gesetzlichen Fristen beim Jagdpächter anzumelden.



---

**175 Bei wem muss der Geschädigte Wildschaden an einem Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört, anmelden?**

- a) Beim zuständigen Amtsgericht.
- b) Beim Jagdpächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
- c) Bei einem Wildschadenschätzer.
- d) Bei der Gemeinde, in der der Geschädigte seinen Wohnsitz hat.
- e) Bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt.

---

**176 Bei wem ist der Wildschaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu melden?**

- a) Bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde.
- b) Bei dem örtlich zuständigen Forstrevierleiter
- c) Bei der zuständigen Gemeinde.
- d) Bei der zuständigen Jagdgenossenschaft.

---

**177 Wildschaden durch Rehwild an einem Tannenvorbau im Wald muss spätestens angemeldet werden**

- a) unverzüglich nach Kenntnisnahme des Schadens.
- b) jeweils bis zum 1.5. oder 31.10.
- c) innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme.
- d) jährlich bis zum 15.5.

---

**178 Um den Anspruch auf Schadensersatz nicht zu verlieren, muss Wildschaden durch Schwarzwild an Kartoffeln spätestens angemeldet werden**

- a) nach Kenntnis des Schadens bis zum 1. Oktober.
- b) sofort nach Kenntnisnahme des Schadens.
- c) innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme des Schadens.
- d) bis zu vier Wochen nach Kenntnisnahme des Schadens.

---

**179 Ist ein durch Schwarzwild an einer Kartoffelmiere verursachter Schaden gesetzlich ersatzpflichtig?**

- a) Ja, denn es handelt sich um einen Wildschaden nach dem JWMG.
- b) Nein, denn es handelt sich um eingelagerte Feldfrüchte.
- c) Ja, wenn der Schaden rechtzeitig angezeigt wurde.
- d) Ja, aber Geschädigter und Jagdpächter müssen sich gütlich einigen.

---

**180 Gesetzliche Wildschadensersatzpflicht besteht nicht für durch Schwarzwild verursachte Schäden an**

- a) getrennten, aber noch nicht eingeernteten Kartoffeln.
- b) einem mit Elektrozaun geschützten Haferfeld.
- c) Gemüse, das in einem Hausgarten ohne Schutzzaun angebaut wird.
- d) ordnungsgemäß bewirtschafteten Streuobstwiesen.

---

**181 Welche durch Schwarzwild verursachte Schäden sind ersatzpflichtig?**

- a) Fraß von frisch gesättem Mais.
- b) Fraß von Maissilage in einem Fahrсило.
- c) Fraß in Erdbeerkulturen.
- d) Fraß von milchreifem Hafer.

---

**182 Bei Wildschäden im Mais hat der Geschädigte zuvor zumutbare und angemessene Maßnahmen zur Verhütung von Schäden unterlassen. Sein Ersatzanspruch beträgt:**

- a) 20 %
- b) 50 %
- c) 80 %
- d) 100 %



---

**183 Pflanzbeete einer Baumschule werden durch Rehwildverbiss geschädigt. Die Beete liegen in der freien Landschaft eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks und sind nicht eingezäunt. Was gilt bezüglich der Wildschadenersatzpflicht?**

- a) Die Jagdgenossenschaft hat dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen.
- b) Der Wildschaden an Sonderkulturen (Baumschulbeete) ohne übliche Wildschutzvorrichtung müssen nicht ersetzt werden.
- c) Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Jagdausübungsberechtigte den Wildschaden zu ersetzen.
- d) Den Jagdpächter, der den gesetzlichen Ersatz des Wildschadens im Jagdpachtvertrag übernommen hat, trifft die Ersatzpflicht.

---

**184 Eine Rotte Schwarzwild richtet an einem mit Plastikfolie abgedeckten und mit Reifen beschwerten Maissilo Schaden an. Ist der Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften ersatzpflichtig?**

- a) Ja, weil es sich um getrennte und eingelagerte Erzeugnisse handelt.
- b) Ja, aber nur in den Fällen, in denen das Silo mindestens 200 Meter vom nächsten Haus entfernt liegt.
- c) Nein, weil es sich um getrennte und eingeerntete Erzeugnisse eines Grundstücks handelt.

---

**185 Wer muss den Wildschaden ersetzen, den Damwild, das aus einem landwirtschaftlichen Damwildgehege ausgebrochen ist, am nächsten Tag in der Nachbarjagd anrichtet?**

- a) Die Jagdgenossenschaft der Nachbarjagd.
- b) Der Jagdpächter der Nachbarjagd, wenn er den Wildschadenersatz im Jagdpachtvertrag übernommen hat.
- c) Der aufsichtspflichtige Halter des Wildgeheges.
- d) Derjenige, der das Wild wieder einfängt oder erlegt.

---

**186 Unter welcher Gegebenheit besteht kein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden an einem land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Grundstück?**

- a) Der wildschadenersatzpflichtige Jagdausübungsberechtigte hatte vor dem Schadensereignis einen Elektrozaun um das geschädigte Grundstück errichtet.
- b) Der Berechtigte hat den Schaden binnen fünf Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde angemeldet.
- c) Der Privatwaldbesitzer hat den im Januar bemerkten Verbiss in einer Kultur seines forstwirtschaftlich genutzten Grundstückes am 1. Oktober des gleichen Jahres bei der zuständigen Behörde angemeldet.
- d) Der wildschadenersatzpflichtige Jagdausübungsberechtigte hatte vor dem Schadensereignis den Wildbestand auf eine den Äsungs- und Biotopverhältnissen sowie den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft angepasste Wilddichte einreguliert.

---

**187 Von wem muss der von Feldhasen in einer Laubholzpflanzung verursachte Schaden nach dem Gesetz ersetzt werden?**

- a) Von der Jagdgenossenschaft.
- b) Vom Jagdpächter.
- c) Von der Jagdgenossenschaft und dem Jagdpächter.
- d) Von Niemandem.

---

**188 Wildkaninchen verursachen Schaden an befriedeten Grundstücken. Muss dieser Schaden ersetzt werden?**

- a) Nein.
- b) Ja.
- c) Nur wenn das Grundstück vollständig eingezäunt ist.
- d) Nur wenn es sich um einen Friedhof handelt.



**189 Ein Zuckerrübenfeld drei Monate nach dem Ausbringen der Saat durch Schwarzwild so geschädigt, dass der Schaden im gleichen Wirtschaftsjahr durch Neusaat nicht ausgeglichen werden kann. In welchem Umfang ist der Wildschaden zu ersetzen?**

- a) In dem Umfang, wie der Wildschaden sich zur Zeit der Ernte bemessen lässt.
- b) Die vom Geschädigten bis zum Schadenszeitpunkt getroffenen Aufwendungen für den Zuckerrübenacker sind zu ersetzen.
- c) Da die Zuckerrüben grundsätzlich einer erhöhten Gefährdung durch das Schwarzwild ausgesetzt sind, wird der Wildschaden nicht ersetzt.
- d) Da die Zuckerrüben zu den hochwertigen Handelsgewächsen zählen, hat der Geschädigte keinen Anspruch auf Wildschadenersatz.

**190 Ist die Zerstörung vorübergehend aufgestellter Bienenkörbe durch Wildschweine ein ersatzpflichtiger Wildschaden nach dem JWMG?**

- a) Nur wenn die Bienenkörbe innerhalb einer Einzäunung stehen, entsteht eine Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens.
- b) Bei Schäden, die durch Schwarzwild an Grundstücken verursacht werden, entsteht grundsätzlich keine Schadensersatzpflicht.
- c) Da die Bienenkörbe weder Bestandteil noch Erzeugnis des Grundstücks sind, handelt es sich nicht um einen ersatzpflichtigen Wildschaden.
- d) Ja, der Schaden muss durch die Jagdgenossenschaft oder den Jagdpächter, falls dieser den Ersatz des Wildschadens im gesetzlichen Umfang übernommen hat, ersetzt werden.

**191 Was hat ein Landwirt bei einem Wildschaden durch Schwarzwild im Getreide zu beachten?**

- a) Er muss den Schaden innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Gemeinde anmelden.
- b) Er muss den Wildschaden bei der unteren Jagdbehörde anmelden.
- c) Er muss den Wildschaden dem zuständigen Jagdpächter melden.
- d) Er kann nur dann Wildschaden geltend machen, wenn er entsprechende Verhütungsmaßnahmen durchgeführt hat.

**192 Welcher Schadensfall ist ein Jagdschaden?**

- a) Das Fegen des Rehbocks an Forstpflanzen.
- b) Das Schälen des Rotwildes im Bestand.
- c) Das Brechen der Sauen im Kartoffelacker.
- d) Das Befahren bestellter Äcker durch den Jagdausübungsberechtigten ohne ersichtlichen Grund.

**193 Sie erlegen im Weizenschlag ein Stück Rehwild. Bei der Bergung des Stückes mit dem Geländewagen entsteht im Weizen eine 100 m lange, breite Schleifspur. Um welchen Schaden nach dem Jagdrecht handelt es sich?**

- a) Flurschaden
- b) Wildschaden
- c) Jagdschaden
- d) KFZ-Schaden

**194 In welchen Fällen handelt es sich um ersatzpflichtigen Jagdschaden?**

- a) Bei Schäden, welche während der Ausübung der Treibjagd auf Feldern mit reifender Halm- oder Samenfrucht entstehen.
- b) Bei Schäden, welche während der Ausübung der Treibjagd auf Tabakfeldern entstehen.
- c) Ein angeschweißter Keiler zerstört durch Anfliehen einen Weidezaun.
- d) Eine Rotte Schwarzwild bricht auf einem frisch eingesäten Maisacker.

**195 Wann braucht der Jagdausübungsberechtigte einen entstandenen Jagdschaden nicht zu ersetzen?**

- a) Wenn der Schaden von einem angestellten Jäger oder Treiber verursacht wurde.
- b) Wenn der Schaden zur Durchführung einer Nachsuche unvermeidbar war.
- c) Wenn der Schaden durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges entstand.



**196 Welche Regionen gehören zu den Rotwildgebieten in Baden-Württemberg?**

- a) Odenwald
- b) Nördlicher und Südlicher Schwarzwald
- c) Schönbuch
- d) Schwäbische Alb
- e) Fränkischer Wald

**197 Welche Aussagen über Kormorane sind richtig?**

- a) Kormorane sind ganzjährig zum Abschuss freigegeben.
- b) Die Vergrämung von Kormoranen wird per Verordnung geregelt.
- c) In der Schusszeit ist der Abschuss in der Zeit von 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang zulässig.
- d) Zum Abschuss an Gewässern darf Bleischrot verwendet werden.
- e) Kormorane dürfen in einem Abstand von bis zu 500 m von Gewässern durch Abschuss getötet werden.

**198 Was ist ein FFH-Gebiet?**

- a) Ein EU-Schutzgebiet für Gebiete und Arten von besonderer Bedeutung für die Europäische Gemeinschaft.
- b) Ein Jagdrevier einer Forstlichen Fachhochschule.
- c) Ein europaweites Netz von Jagdruhezonen.

**199 Was versteht man unter FFH-Richtlinie und was ist ihr Ziel?**

- a) FFH steht für Flora-Fauna-Habitat. Es ist eine Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Europa.
- b) Ziel ist die Errichtung eines großräumigen Netzes von Schutzgebieten auf europäischer Ebene
- c) FFH steht für Falke-Fuchs-Hamster. Die Richtlinie beschreibt die Zusammenhänge von Räuber-Beute-Populationen.
- d) Ziel ist die Erhaltung einzelner Tierarten in eingezäunten Gebieten.

**200 Welche Aussage zur Bejagung von Rabenkrähe und Elster ist richtig?**

- a) Die Arten können außer in befriedeten Bezirken überall bejagt werden.
- b) Rabenkrähen und Elstern sind ganzjährig mit der Jagd zu verschonen
- c) Die Arten dürfen nur außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen bejagt werden.
- d) Die Arten dürfen in Naturschutzgebieten und Vogelschutzgebieten bejagt werden.

**201 Ein Jagdpächter möchte an einem Sonntag in seinem Revier in Baden-Württemberg eine Drückjagd auf Schwarzwild im Wald veranstalten, an der außer ihm noch neun weitere Schützen und vier Treiber teilnehmen.**

- a) Dies ist erlaubt, da es sich nur um eine Gesellschaftsjagd handelt.
- b) Dies ist verboten, weil es sich um eine Treibjagd handelt und diese sonntags verboten ist.
- c) Dies ist verboten, da es sich um eine Gesellschaftsjagd handelt und diese sonntags verboten ist.
- d) Dies ist erlaubt, weil es sich nicht um eine Treibjagd im Sinne des Feiertagsgesetzes handelt.

**202 Ein Jagdpächter möchte an einem Sonntag in seinem Revier in Baden-Württemberg eine Hasenjagd im Feld veranstalten, an der außer ihm noch drei weitere Schützen und vier Treiber teilnehmen.**

- a) Dies ist verboten, da es sich hierbei um eine Gesellschaftsjagd handelt und diese sonntags verboten ist.
- b) Dies ist verboten, weil es sich hierbei um eine Treibjagd handelt und diese sonntags verboten ist.
- c) Dies ist erlaubt, da es sich hierbei nicht um eine Treibjagd handelt und nur diese sonntags verboten ist.
- d) Dies ist erlaubt, weil es sich hierbei sowohl um eine Treib- als auch um eine Gesellschaftsjagd handelt.

**203 Ein Jagdpächter lädt zwei befreundete Jäger sowie vier Treiber zu einer Jagd auf Kaninchen ein. Handelt es sich hierbei um eine Gesellschaftsjagd im Sinne des JWMG?**

- a) Ja, da vier Treiber mit dabei sind.
- b) Nein.
- c) Ja, da es sich um mehr als fünf Jagdteilnehmer handelt.
- d) Ja, da die Jagd auf Kaninchen immer eine Gesellschaftsjagd darstellt.



**204 Welche Aussage über Gesellschaftsjagden im Sinne des JWMG ist richtig?**

- a) Gesellschaftsjagden sind alle Jagden, bei denen mehr als 7 Personen die Jagd als Schützen ausüben.
- b) Gesellschaftsjagden sind alle Jagden, bei denen mehr als 4 Personen die Jagd als Schützen ausüben.
- c) Jede Jagd, an der mehr als ein Schütze teilnimmt, ist eine Gesellschaftsjagd.
- d) Gesellschaftsjagden sind alle Jagden, an denen mehr als 8 Personen teilnehmen.

**205 Auf welchen Feldern ist die Ausübung der Treibjagd jagdrechtlich verboten?**

- a) Auf Feldern, die mit ausgereiften Hackfrüchten bestanden sind.
- b) Auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind.
- c) Auf Feldern, die mit überwinternder Halm- oder Samenfrucht bestanden sind.
- d) Auf Feldern, die mit Sonderkulturen bestanden sind.

**206 Was ist eine Treibjagd im Sinne des JWMG?**

- a) Eine Jagd, bei der 10 Schützen und 10 Treiber teilnehmen.
- b) Eine Jagd, bei der weniger als 15 Personen teilnehmen.
- c) Eine Jagd, bei der 5 Schützen und 5 Treiber teilnehmen.
- d) Eine Jagd, bei der mehr als 15 Personen teilnehmen.

**207 Sie wollen in Ihrem Revier auf fremdem Grund und Boden eine Kanzel errichten. Welche Antworten sind richtig?**

- a) Ich benötige keine Zustimmung des Grundeigentümers.
- b) Die Errichtung ist mit der Zahlung der Jagdpacht abgegolten.
- c) Ich muss dem Eigentümer auf Verlangen eine angemessene Entschädigung bezahlen, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann.
- d) Die Errichtung bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers.
- e) Ich benötige eine behördliche Genehmigung.

**208 Sie wollen im Feld auf einem Gemeindegrundstück eine Jagdkanzel errichten. Sie benötigen**

- a) eine Baugenehmigung.
- b) eine naturschutzrechtliche Genehmigung.
- c) eine Genehmigung des Grundstückseigentümers (der Gemeinde).
- d) eine Genehmigung der Berufsgenossenschaft.

**209 In Ihrem Revier befindet sich eine Waldwiese mit einer Grillstelle die häufig genutzt wird. Welche Rechte haben Sie als Jagdausübungsberechtigter?**

- a) Bei der Waldwiese mit Grillstelle handelt es sich um einen befriedeten Bezirk.
- b) Ich kann die Besucher der Grillstelle auf mein jagdliches Vorhaben hinweisen.
- c) Ich sperre die Grillstelle ohne behördliche Genehmigung für die Zeit der Jagdausübung durch Schilder.
- d) Ich kann die Besucher der Grillstelle auf mein jagdliches Vorhaben hinweisen und darf unabhängig davon, ob die Besucher die Grillstelle verlassen, jagen.

**210 Nach dem Waldgesetz Baden-Württemberg darf jedermann den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Wie hat sich jeder Waldbesucher zu verhalten?**

- a) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört werden.
- b) Das Verhalten im Wald ist jedem einzelnen überlassen. Es gibt keine speziellen Vorschriften.
- c) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt wird.
- d) Das Recht auf Erholung im Wald ist ein absolutes Recht. Die anderen haben sich meinen Interessen anzupassen.
- e) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.



**211 Welche Möglichkeit bietet das Waldgesetz Baden-Württemberg dem Jagdausübungsberechtigten, den reibungslosen Ablauf einer größeren Gesellschaftsjagd zu gewährleisten?**

- a) Der Waldbesitzer kann aus Gründen der Wildbewirtschaftung (Bejagung) den Wald vorübergehend für die Dauer der Jagd sperren. Die Sperrung ist der Forstbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- b) Die Forstbehörden sind verpflichtet, alle Zugänge zum Wald zu sperren, um das Betreten des Waldes zu verhindern.
- c) Der Jagdausübungsberechtigte kann an den Waldzugängen Posten aufstellen, die Waldbesuchern untersagen, den Wald zu betreten.

**212 Was sagt das Waldgesetz Baden-Württemberg über das Reiten im Wald aus?**

- a) Das Reiten im Wald ist nur auf Straßen und Wegen gestattet.
- b) Das Reiten im Wald ist auf allen nicht eingezäunten Waldflächen gestattet.
- c) Das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Fußwegen ist nicht gestattet.
- d) Das Reiten im Wald ist überall gestattet.
- e) Das Reiten auf Sport- und Lehrpfaden ist nicht gestattet.

**213 Wie darf gemäß § 37 des Landeswaldgesetzes der Wald in der Form von Reiten betreten werden?**

- a) Das naturbezogene, naturverträgliche Reiten ist im Wald überall gestattet.
- b) Die oberste Naturschutzbehörde regelt durch Verordnung im Einzelfall das Reiten im Wald.
- c) Das Reiten im Wald ist nur auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet.
- d) Die zuständige Gemeinde genehmigt oder versagt in ihrem Gemeindegebiet das Reiten im Wald.

**214 Ein Damwildhalter ohne Jagdschein bittet Sie als Jäger, für ihn einige Hirsche in seinem Gehege, das in Ihrem Revier liegt, mit der Jagdwaffe zu töten. Welche Aussagen treffen zu?**

- a) Als Revierinhaber können Sie das ohne weiteres tun.
- b) Sie brauchen eine Schießerlaubnis der zuständigen Waffenbehörde.
- c) Sie brauchen einen Sachkundenachweis.
- d) Sie müssen den Abschuss der unteren Jagdbehörde anzeigen.
- e) Sie müssen das erlegte Gehegewild auf Ihrer Streckenliste eintragen.

**215 Welche Tiere unterliegen den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes?**

- a) Jagdbare Tiere.
- b) Wildtiere, die Schonzeit haben.
- c) Künstliche Lockenten
- d) Tiere, die dem Naturschutzrecht unterliegen.

**216 Wie lauten die Grundsätze des Tierschutzes?**

- a) Zweck des Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.
- b) Es ist verboten, einem Tier Leistungen abzuverlangen.
- c) Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

**217 Ein Jäger fährt durch sein Revier und sieht eine Katze auf Beutezug. Um seinem jungen Jagdhund Schärfe beizubringen, hetzt er den Hund auf die Katze. Diese flüchtet auf einen nahe gelegenen Baum. Der Jäger tötet sie dort. Gegen welche Gesetze hat er verstoßen?**

- a) JWMG
- b) Tierschutzgesetz
- c) Waffengesetz
- d) Washingtoner Artenschutzabkommen
- e) Hundehaltungsverordnung



**218 Es ist verboten...**

- a) den Hund an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen.
- b) den Hund auf die geflügelte Ente anzusetzen.
- c) den Hund für die Nachsuche auf einen angeschossenen Feldhasen zu schnallen.
- d) den Hund bei Waidwundschüssen von Schwarzwild zu schnallen.

**219 Es ist verboten,**

- a) den Hund bei Lauschüssen von Schalenwild zu schnallen.
- b) den Hund bei Kieferschüssen von Schalenwild zu schnallen.
- c) den Hund an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten.
- d) den Hund auf die geflügelte Ente anzusetzen.

**220 Ihr Nachbar bittet Sie, seinen schwerkranken Hund mit Ihrer Jagdwaffe zu erschießen.**

- a) Sie töten den Hund in seinem Zwinger.
- b) Sie nehmen den Hund mit in Ihr Revier und töten ihn dort.
- c) Sie erklären dem Nachbarn, dass Sie den Hund nicht töten dürfen, da es sich dabei nicht um befugte Jagdausübung handelt und bitten ihn, einen Tierarzt aufzusuchen.

**221 Der Eigentümer eines Stieres bittet einen Jäger, den Stier zu töten, weil er sich auf der Weide nicht mehr einfangen lässt und eine Gefahr für Mensch und Tier darstellt. Ist ein Jagdscheininhaber ohne weiteres dazu berechtigt?**

- a) Ja, aber nur, wenn der Jagdscheininhaber den Stier mit einer großkalibrigen Jagdwaffe (mind. Kaliber 6,5 Millimeter) tötet; die Verwendung eines kleineren Kalibers wäre bei so großen Tieren nicht tierschutzgerecht.
- b) Ja, aber der Jagdscheininhaber sollte den Stier nachts im Scheinwerferlicht töten, damit keine Spaziergänger gefährdet werden.
- c) Ja, aber nur, wenn der Jäger den Stier vorher mit präpariertem Futtermittel betäubt hat und ihn dann erst tötet (Vermeidung unnötiger Schmerzen).
- d) Nein.

**222 Welche Kriterien sind bestimmend für die Mindestbodenfläche eines Hundezwingers, wenn er zum überwiegenden Aufenthalt des Hundes dient?**

- a) Anzahl der Hunde
- b) Hunderasse
- c) Widerristhöhe
- d) Hundegewicht
- e) Alter des Hundes

**223 Was ist bei der Zwingerhaltung von Jagdhunden besonders zu beachten?**

- a) Der Zwinger muss aus wärmedämmendem Material hergestellt sein.
- b) Jeder Zwinger muss eine Bodenfläche von 6 m<sup>2</sup> haben.
- c) Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sich nicht daran verletzen kann.
- d) Hunde dürfen in einem Zwinger angebonden gehalten werden, sofern die Laufvorrichtung mindestens 6 m lang ist.
- e) Hunde dürfen im Zwinger nicht angebonden werden.

**224 Die gesetzliche Mindestgröße eines Hundezwingers (ohne die Grundfläche der Hundehütte) beträgt für Hunde bis 50 cm Widerristhöhe**

- a) 6 m<sup>2</sup>
- b) 8 m<sup>2</sup>
- c) 10 m<sup>2</sup>
- d) 12 m<sup>2</sup>



**225 Was bestimmt die Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes?**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die streng geschützt sind (vom Aussterben bedroht), werden besonders hervorgehoben.
- b) Alle Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen.
- c) Alle in Deutschland vorkommenden Pflanzenarten.
- d) Tier- und Pflanzenarten, welche unter den "besonderen Schutz" des Naturschutzrechts fallen.

**226 In einem Naturschutzgebiet (NSG) ist es untersagt, Hochsitze zu errichten. Aufgrund von großen Wildschäden in an das Schutzgebiet angrenzenden Äckern wollen Sie auch im NSG Wildschweine bejagen und dazu einen Hochsitz bauen. Was müssen Sie tun?**

- a) Genehmigung der Gemeinde beantragen.
- b) Zustimmung des Naturschutzbeauftragten einholen.
- c) Befreiung von der Schutzgebietsverordnung beim zuständigen Regierungspräsidium beantragen.
- d) Zustimmung der Unteren Jagdbehörde einholen.
- e) Die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Bau des Hochsitzes einholen.

**227 Welches der genannten Schutzgebiete ist die höchste Schutzkategorie für einen Landschaftsteil?**

- a) Naturschutzgebiet
- b) Landschaftsschutzgebiet
- c) Nationalpark
- d) Naturpark

**228 Wie ist die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten geregelt?**

- a) Die Jagdausübung ist nach Maßgabe der Schutzgebietsverordnung zulässig.
- b) Es gibt keine Regelung.
- c) Die Jagdausübung ist generell verboten.
- d) Die Jagdausübung ist auf Schalenwild nicht gestattet.

**229 Sie wollen auf dem Grundstück eines Landwirts eine mehrreihige Hecke pflanzen. Was ist zu beachten?**

- a) Sie müssen dafür die Genehmigung der Gemeinde als Verpächterin der Jagd einholen.
- b) Sie benötigen das Einverständnis des Grundstückseigentümers und müssen die gesetzlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken einhalten.
- c) Sie benötigen eine Baugenehmigung für den Außenbereich.
- d) Sie müssen den zuständigen Naturschutzwart um Erlaubnis fragen.

**230 Welches Tier fällt unter den besonderen Schutz des Naturschutzgesetzes?**

- a) Feldmaus
- b) Siebenschläfer
- c) Bisam
- d) Nutria

**231 Für welche Tierarten ist ausschließlich das Naturschutzrecht zuständig?**

- a) Habicht
- b) Luchs
- c) Bisam
- d) Elster
- e) Mäusebussard



**232 Welche wildlebenden Säugetierarten zählen nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu den besonders geschützten Arten?**

- a) Waschbär
- b) Haselmaus
- c) Siebenschläfer
- d) Amerikanischer Nerz (Mink)
- e) Eichhörnchen

**233 In welchem Schutzgebietstyp werden i.d.R. besondere Regelungen zur Ausübung der Jagd getroffen?**

- a) Naturpark
- b) Landschaftsschutzgebiet
- c) Naturschutzgebiet
- d) Geschützter Grünbestand

**234 In welchem Schutzgebiet kann durch eine Verordnung das Aufstellen von Hochsitzen verboten werden?**

- a) Vogelschutz-Gebiet
- b) Landschaftsschutzgebiet
- c) Naturschutzgebiet
- d) Naturpark

**235 Ein befreundeter Bauunternehmer bietet Ihnen an, durch Aufbringen von Humus und Einsaat mit einer Wildackermischung in einer Wacholderheide eine attraktive Äsungsfläche zu schaffen.**

- a) Ohne Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde ist das ein Verstoß gegen das Naturschutzgesetz.
- b) Wenn die zuständige Gemeinde zustimmt, ist die Anlage zulässig.
- c) Sie müssen den zuständigen Naturschutzwart von dem Vorhaben informieren.
- d) Da es sich um eine Revierverbesserungsmaßnahme handelt, ist keine Genehmigung erforderlich.

**236 Wann dürfen ohne behördliche Genehmigung in Baden-Württemberg Hecken auf den Stock gesetzt werden?**

- a) 1. Oktober bis Ende Februar
- b) Jederzeit
- c) 1. September bis 30. April
- d) 1. März bis 30. September

**237 Die freie Landschaft kann nach dem Naturschutzrecht von jedermann zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden. Welche Tätigkeiten in der freien Landschaft werden vom freien Betretungsrecht nicht gedeckt?**

- a) Das Wandern auf Privat- und Wirtschaftswegen.
- b) Das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen außerhalb von Wegen während der Nutzzeit.
- c) Das Skifahren.
- d) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen.
- e) Das Schlittenfahren (ohne Motorkraft).

**238 Sie wollen in einem Röhrichtbestand Schusschneisen mähen. Wann ist das zulässig?**

- a) Vom 01.10. bis 28.02.
- b) Wenn die zuständige Naturschutzbehörde dies genehmigt.
- c) Nur außerhalb der Brut -und Setzzeit.
- d) Wenn der Naturschutzbeauftragte der Maßnahme zustimmt.
- e) Während der Blattzeit

**239 Ein Spaziergänger führt seinen Hund unangeleint im Wald aus. Was ist richtig?**

- a) Der Spaziergänger handelt ordnungswidrig, da er den Hund nicht angeleint hat.
- b) Der Spaziergänger handelt ordnungswidrig, wenn er den Hund außerhalb seines Einwirkungsbereichs frei laufen
- c) Wildernde Hunde dürfen nur nach behördlicher Genehmigung getötet werden.
- d) Alle Hunde müssen im Wald immer angeleint werden.



**240 Welche Funktion hat der Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde?**

- a) Grundsätze der Abschussplanung
- b) Prüfung und Genehmigung von Jagdpachtverträgen
- c) Ausweisung von Wildruhegebieten
- d) Abrundung von Jagdbezirken

**4.2 Jagdethik**

**241 Unter Jagdethik versteht man das über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Verhalten gegenüber:**

- a) Dem Jagdnachbarn
- b) Der Unteren Jagdbehörde
- c) Den Wildtieren
- d) Der Öffentlichkeit

**242 Nach dem LWaldG ist es verboten, Jagdeinrichtungen zu betreten. Eines Tages entdecken Sie spielende Jugendliche auf einer Kanzel, die direkt neben einem Feldweg steht. Wie können Sie sich verhalten?**

- a) Ich erstatte unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle.
- b) Ich belehre die Jugendlichen lautstark über die Rechtslage und drohe mit der Forstpolizei.
- c) Ich weise die Jugendlichen darauf hin, dass es verboten ist, jagdliche Einrichtungen zu betreten, weil damit auch Gefahren verbunden sein können.
- d) Ich biete bei Interesse an, mich gelegentlich bei einem Ansitz zu begleiten.

**243 Sie sitzen im Dezember an einer Kirmung. Sie beschießen einen Fuchs, der nach dem Schuss ohne zu zeichnen verschwindet. Kurze Zeit später beschießen Sie ein Rehkitz, das ebenfalls nicht im Feuer liegt. Pirschzeichen sind keine vorhanden. Welche Aussage trifft zu?**

- a) Es ist keine Kontrollsuche erforderlich, da keine Pirschzeichen vorhanden sind.
- b) Ich veranlasse eine Kontrollsuche auf Fuchs und Rehkitz.
- c) Ich bin nur bei Rehwild zu einer Kontrollsuche verpflichtet.

**244 Sie beobachten einen Pilzsammler in einer Dichtung neben Ihrer Schwarzwildkirmung. Wie verhalten Sie sich richtig?**

- a) Sie fordern ihn auf, den Wald unverzüglich zu verlassen.
- b) Sie erklären ihm die Notwendigkeit der Jagdausübung und der jagdlichen Einrichtung und bitten ihn, den Kirmplatz nicht zu betreten.
- c) Als Jagdausübungsberechtigter nehmen Sie ihn vorläufig fest.
- d) Sie zeigen ihn bei der unteren Jagdbehörde an.

**245 Wie kann ich das Verhältnis zu meinem Jagdnachbarn verbessern?**

- a) Durch regelmäßige Kontrolle seiner Schwarzwild- Kirmungen.
- b) Durch Aufstellen meiner Reviereinrichtungen direkt an der Jagdgrenze.
- c) Durch regelmäßige gegenseitige Information und aktive Teilnahme bei revierübergreifenden Bewegungsjagden.
- d) Durch regelmäßiges Befahren des Nachbarrevieres auf beschränkt öffentlichen Wegen.

**246 Das Bild des Jägers in der Öffentlichkeit kann ich verbessern durch:**

- a) Regelmäßige Revierführungen von Schulklassen und sonstigen Interessierten.
- b) Regelmäßige Anzeige von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung im Revier.
- c) Regelmäßigen Kontakt zu den Landnutzern.
- d) Freiwilliges Beseitigen von Unfallwild und Anbringen von Warnreflektoren an Unfallschwerpunkten.



**247 Welche Verhaltensweisen gegenüber Nichtjägern sind aus ethischen Gründen richtig?**

- a) Respektvoller und toleranter Umgang mit anderen Waldbesuchern.
  - b) Kompromissloses Auftreten gegenüber anderen Waldbesuchern, um die eigenen Interessen der Jagdausübung zu wahren.
  - c) Deutlich sichtbare Darstellung des Rechts zum Führen von Waffen im Jagdbezirk.
  - d) Führung von Schulklassen im Jagdbezirk.
- 

**248 Welche Trefferlage bevorzugen Sie?**

- a) Den Kopfschuss, da dabei nur geringer Wildbretverlust entsteht.
  - b) Den Trägerschuss, da es unerheblich ist, ob das Wild breit steht.
  - c) Den Blattschuss, da hier die größtmögliche Trefferfläche für einen sofort tödlichen Schuss besteht.
  - d) Die Trefferlage ist unbedeutend, Hauptsache das Wild wird getroffen.
- 

**249 Sie sind auf dem Ansitz. Nach zwei Fehlschüssen mit ihrer Büchse auf Füchse bei guter Schussentfernung und gutem Abkommen kommt ein hochkapitaler Rehbock. Wie verhalten Sie sich?**

- a) Ich ziele mitten auf den Rehbock, damit dieser auf jeden Fall auch getroffen wird.
  - b) Ich warte bis der Rehbock in guter Schussentfernung breit steht, und versuche einen sicheren Schuss anzutragen.
  - c) Ich verzichte auf einen weiteren Schuss und prüfe meine Waffe auf dem Schießstand.
  - d) Ich bereite mich auf einen möglichen weiteren Fehlschuss und auf einen zweiten, schnellen Schuss auf den Rehbock vor.
- 

**250 Wie können Sie als Jäger Ihre Glaubwürdigkeit als Naturschützer nach Außen darstellen?**

- a) Biotoppflege für bedrohte Tierarten durchführen.
  - b) Verwendung von überwiegend aus natürlichen Rohstoffen hergestellten Jagdeinrichtungen.
  - c) Nicht mehr beanspruchte und nicht mehr begehbare Hochsitze bis zu deren natürlichen Verrottung der Natur überlassen.
  - d) Errichtung einer Schwarzwildkirmung auf einer Orchideenwiese.
-